

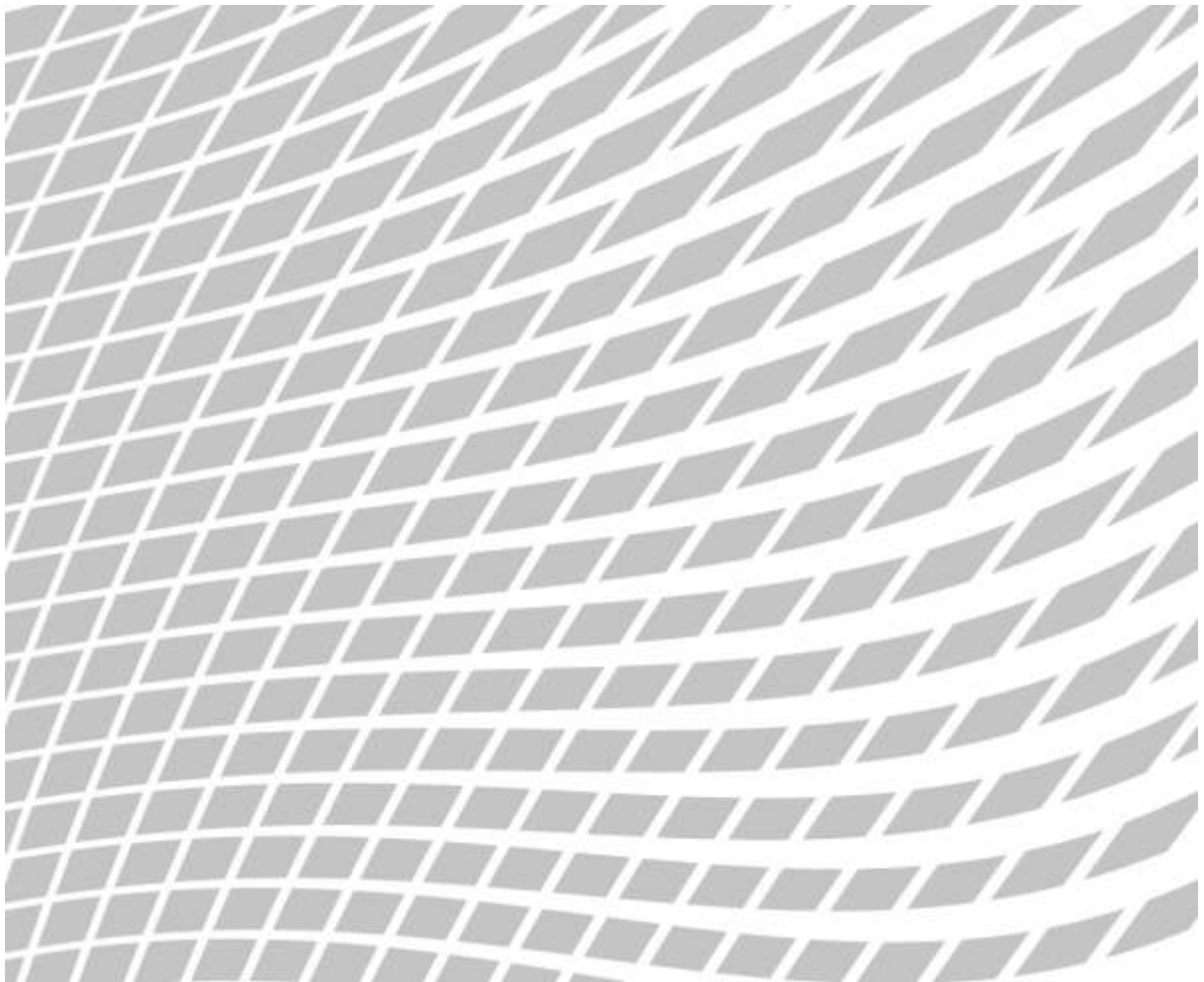
3. Dezember 2015

---

## **Anhörungsbericht betreffend diverse Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht**

Bericht der FINMA über die Anhörung vom 8. Juli bis 19. August 2015 betreffend diverse Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkt.....</b>	<b>5</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>6</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>7</b>
<b>2 Eingegangene Stellungnahmen .....</b>	<b>7</b>
<b>3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA .....</b>	<b>8</b>
3.1 Allgemeines.....	8
3.2 FINMA-RS 16/3 "ORSA" .....	8
3.2.1 Zum Zweck des ORSA .....	8
3.2.2 Geltungsbereich.....	9
3.2.3 Allgemeine Bestimmungen .....	9
3.2.4 Umfang des ORSA .....	10
3.2.5 Vorausschauende Perspektive .....	11
3.2.6 Durchführung des ORSA .....	12
3.2.7 Bericht an die FINMA.....	12
3.2.8 Abnahme des Berichts.....	13
3.2.9 Einreichungspflicht.....	13
3.2.10 Frist zur Einreichung des Berichts .....	14
3.3 FINMA-RS 16/2 "Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)" .....	15
3.3.1 Geltungsbereich.....	15
3.3.2 Allgemeine Bestimmungen .....	16
3.3.3 Corporate Governance und Risikomanagement .....	17
3.3.4 Risikoprofil .....	17
3.3.5 Solvabilität .....	18
3.3.6 Gesamtbericht über die Finanzlage.....	19

3.3.7	Verantwortung .....	19
3.3.8	Veröffentlichungsfristen .....	20
3.3.9	Veröffentlichungspflichten .....	20
3.3.10	Prüfung .....	21
3.3.11	Anhänge .....	21
3.3.12	Anhang 1 - Vorlagen „Erfolg NL Solo“ .....	22
3.3.13	Anhang 1 - Vorlagen „Erfolg NL Solo“ .....	23
3.3.14	Anhang 1 und 2 – Vorlagen „Marktnahe Bilanz“ .....	23
3.3.15	Anhang 1 und 2 – Vorlagen „Solvabilität“ .....	23
3.3.16	Anhang 2 – Vorlage „Erfolg Konzern“ .....	24
3.4	FINMA-RS 16/5 „Anlagerichtlinien Versicherer“ .....	24
3.4.1	Regelungen zum gesamten Vermögen .....	24
3.4.2	Kein risikobasierter Ansatz im gebundenen Vermögen .....	25
3.4.3	Allgemeine Grundsätze zum gebundenen Vermögen.....	25
3.4.4	Fremdwährungsmitel .....	26
3.4.5	Ausländische Vermögenswerte .....	26
3.4.6	Bonitätseinschätzungen .....	27
3.4.7	Verwahrung im Ausland .....	28
3.4.8	Forderungen von Schadenversicherungen gegenüber Rückversicherungen .....	28
3.4.9	Immobilien im gebundenen Vermögen.....	29
3.4.10	Begrenzung Immobilien und Hypotheken kumuliert.....	29
3.4.11	Überprüfung der Marktwerte von belehnten Objekten .....	30
3.4.12	Belehnungsgrenzen.....	30
3.4.13	Effektenleihe .....	30
3.4.14	Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs mit <i>Collateral</i> .....	31
3.4.15	Anrechnung der ausgeliehenen Titel.....	31
3.4.16	Sicherstellung der Rückerstattungsanspruch mit <i>Collateral</i> .....	32
3.5	FINMA-RS 13/5 „Liquidität Versicherer“ .....	32
3.6	FINMA-RS 16/4 „Versicherungsgruppen und –konglomerate“ .....	32
3.6.1	Organisation des Versicherungskonzerns.....	32

3.6.2	Struktur des Versicherungskonzerns.....	33
3.6.3	Konzerninterne Vorgänge ( <i>intragroup transactions</i> ; IGT) .....	34
3.6.4	Versicherungskonzernbericht .....	35
3.7	FINMA-RS 08/12 „Drehtürprinzip berufliche Vorsorge“ .....	35
3.8	FINMA-RS 08/13 „Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge“ .....	35
3.9	FINMA-RS 16/6 „Lebensversicherung“ .....	36
3.10	FINMA-RS 08/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“ .....	37
3.11	FINMA-RS 10/1 „Vergütungssysteme“ .....	39
3.12	FINMA-RS 11/3 „Rückstellungen Rückversicherung“ .....	39
3.13	FINMA-RS 08/44 „SST“, Anhang 4 .....	40
<b>4</b>	<b>Weiteres Vorgehen.....</b>	<b>41</b>

## Kernpunkt

Die Vorlage wurde von den Anhörungsteilnehmenden insgesamt positiv aufgenommen. Es gab keine grundsätzliche Opposition gegen das Regulierungsvorhaben, sondern nur spezifische Kommentare zu einzelnen Themen. Die dabei geäußerten Anliegen der Anhörungsteilnehmenden konnten teilweise im Sinne von Verbesserungen berücksichtigt werden, insoweit diese zielführend waren und der aufsichtsrechtliche Rahmen eine solche Berücksichtigung ermöglicht hat.

## Abkürzungsverzeichnis

AVO	Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (SR 961.011)
AVO-FINMA	Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA vom 9. November 2005 (SR 961.011.1)
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, European Insurance and Occupational Pensions Authority
FSAP	<i>Financial Sector Assessment Program</i> des IWF
ICP der IAIS	<i>Insurance Core Principles</i> der International Association of Insurance Supervisors
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IGT	<i>Intra Group Transaction</i>
ORSA	<i>Own Risk and Solvency Assessment</i>
SST	Schweizer Solvenztest
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)

## 1 Einleitung

Die Revision der AVO, in Kraft getreten am 1. Juli 2015, sowie die Ergebnisse der Äquivalenzprüfung durch die EIOPA, abgeschlossen im 2. Halbjahr 2015, haben zur Folge, dass mehrere FINMA-Rundschreiben, welche ganz oder teilweise auf Normen des Versicherungsaufsichtsrechts beruhen, neu geschaffen oder einer Revision unterzogen werden müssen. Die zu revidierenden Rundschreiben sollen in zwei Etappen in Kraft gesetzt werden, nämlich auf den 1. Januar 2016 und auf den 1. Januar 2017.

Vom 8. Juli bis 19. August 2015 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zu zwei neuen sowie mehreren revidierten Rundschreiben der ersten Etappe durch. Gegenstand des vorliegenden Anhörungsberichts sind dementsprechend die Anhörungsergebnisse dieser ersten Etappe (vgl. dazu die nachfolgende Ziff. 3; die Rundschreiben der zweiten Etappe sind unter Ziff. 4 „Weiteres Vorgehen“ aufgeführt).

Die Information über die Anhörung erfolgte über die Webseite der FINMA sowie die Internetseite des Bundes. Entsprechend konnte daran teilnehmen, wer sich dazu berufen sah. Daneben wurden einzelne Institutionen mit besonderem Bezug zur Thematik individuell mittels E-Mail über die Anhörung informiert und zur Stellungnahme eingeladen.

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmenden zum Entwurf der Rundschreiben ein und erläutert, wo angebracht, einzelne Bestimmungen.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen und Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen und der FINMA innerhalb der vorgesehenen Frist eine Stellungnahme eingereicht<sup>1</sup> (in alphabetischer Reihenfolge):

- AXA-Winterthur
- Axpo-Holding AG
- Credit Suisse
- Economiesuisse
- Emmental-Versicherung
- ExpertSuisse
- Groupe Mutuel Assurances
- Helsana Zusatzversicherungen AG

---

<sup>1</sup> Nicht aufgeführt sind diejenigen Anhörungsteilnehmende, die sich gegen eine Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die FINMA ausgesprochen haben.

- Santésuisse
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- SCOR Switzerland AG
- Solen Versicherungen AG
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
- Swiss Re
- SwissHoldings
- Vontobel Gruppe
- Zürcher Kantonalbank
- Zurich Insurance Group

### **3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Ergebnisse der Anhörung und die Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend nach Rundschreiben und Themenblöcken gegliedert dargestellt. Die Reihenfolge der abzuhandelnden Rundschreiben entspricht derjenigen im Erläuterungsbericht. Die Abfolge der Themenblöcke entspricht in der Regel der Reihenfolge der Artikel der Anhörungsentwürfe.

#### **3.2 FINMA-RS 16/3 "ORSA"**

##### **3.2.1 Zum Zweck des ORSA**

###### *Stellungnahmen*

Unter Verweis auf den Erläuterungsbericht (Kapitel 4.1.1, S. 8) wurde angeregt, im Rundschreiben festzuhalten, dass das ORSA nicht die Festlegung zusätzlicher regulatorischer Kapitalanforderungen bezweckt. Ein anderer Anhörungsteilnehmer wünschte sich, aus dem Rundschreiben solle klar hervorgehen, dass ORSA für Versicherer keine regulatorischen Kapitalanforderungen aufstellt.

###### *Würdigung*

Durch ein Rundschreiben konkretisiert die FINMA aufsichtsrechtliche Bestimmungen, indem sie ihre Praxis dazu bekannt gibt. Aus einer regulatorischen Perspektive und Methodik hat ein Rundschreiben die Anforderungen zu erläutern, welche die beaufsichtigten Institute zu erfüllen haben. Die von den Anhörungsteilnehmern gewünschten Aussagen stehen überdies bereits im Erläuterungsbericht.



#### *Fazit*

Im Rundschreiben wird keine zusätzliche Präzisierung des Zwecks vorgenommen.

### **3.2.2 Geltungsbereich**

#### *Stellungnahmen*

Es wurde beantragt, verschiedene Marktteilnehmer vom Geltungsbereich des Rundschreibens auszunehmen, darunter ausländische Versicherungsunternehmen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VAG), Krankenzusatzversicherer, Rückversicherungscaptives und Solo-Versicherungsunternehmen, die zu einer der FINMA unterstellten Versicherungsgruppe oder einem Versicherungskonglomerat gehören.

#### *Würdigung*

Art. 96a und 195 AVO, die vom FINMA-RS 16/3 umgesetzt werden, gelten für alle Versicherungsunternehmen und alle der FINMA unterstellten Versicherungsgruppen und –konglomerate. Sie enthalten keine Delegationskompetenz an die FINMA, beaufsichtigte Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen oder -konglomerate von der Durchführung des ORSA zu befreien. Sie enthalten lediglich die Kompetenz der FINMA, in begründeten Fällen über eine Befreiung von der Berichterstattungspflicht zu bestimmen (Art. 96a Abs. 5 i.f.), wovon in Rz 51 des FINMA-RS 16/3 Gebrauch gemacht wird.

Es wird allenfalls im Einzelfall zu prüfen sein, ob ausländischen Versicherungsunternehmen Erleichterungen gewährt werden können, wenn das Stammhaus ein umfassendes ORSA durchführt und gegebenenfalls einen Teilbericht für die Niederlassung erstellt.

#### *Fazit*

Das FINMA-RS 16/3 soll für alle Beaufsichtigten gelten; Rz 3 bleibt unverändert.

### **3.2.3 Allgemeine Bestimmungen**

#### *Stellungnahmen*

Anhörungsteilnehmer schlagen vor, Rz 7 zu kürzen, da diese Randziffer divergierende Interpretationen zulasse bzw. zu offen formuliert sei. Dies betrifft die Formulierung der zu berücksichtigten Risiken, nämlich Risiken, denen der Versicherer ausgesetzt ist, ausgesetzt werden soll und/ oder ausgesetzt sein könnte.

#### *Würdigung*

Aus Art. 96a AVO geht hervor, dass im ORSA alle Risiken durch das Versicherungsunternehmen vorausschauend zu beurteilen sind, und zwar über die gesamte Planungsperiode. Die vorgeschlagene

Kürzung der Rz 7 ändert materiell nichts daran. Aus diesem Grund kann die vorgeschlagene Änderung übernommen werden, vor allem wenn sie zu einer erhöhten Verständlichkeit führt. Die obige Formulierung wird ersetzt durch: „Risiken über die Planungsperiode“. Darunter sollen, wie im Erläuterungsbericht erklärt wird, sowohl die Risiken gehören, denen der Versicherer zum Auswertungszeitpunkt ausgesetzt ist, als auch die Risiken, denen der Versicherer gemäss Geschäftsplanung über die Planungsperiode ausgesetzt werden soll, und denen er ausgesetzt werden könnte, wenn unerwartete Ereignisse eintreten würden und/ oder die Geschäftsplanung geändert werden müsste.

#### *Fazit*

Rz 7 wird umformuliert.

### **3.2.4 Umfang des ORSA**

#### *Stellungnahmen*

Es wurde beantragt, Rz 13 des Anhörungsentwurfs einzugrenzen, indem das ORSA alle aus Risikosicht wesentlichen Tätigkeiten des Versicherers berücksichtigt. Auch sollen Rz 14 und 15 des Anhörungsentwurfs ersatzlos gestrichen werden.

#### *Würdigung*

Die Rz 13 setzt den Umfang der für das ORSA zu berücksichtigenden Tätigkeiten fest, aus denen Risiken entstehen, während die Rz 14 und 15 dazu dienen, die Rz 13 auf Ebene der Solo-Versicherungsunternehmen (Rz 14) und der Versicherungskonzerne (Rz 15) zu konkretisieren.

Die vorgeschlagene Anpassung der Rz 13 bedeutet eine Einschränkung *ex ante* des festgesetzten Umfangs. D.h. potentiell werden gewisse Tätigkeiten des Versicherers aus dem ORSA ausgeschlossen, ohne dass deren Nicht-Wesentlichkeit innerhalb des ORSA beurteilt wird. Solange die Wesentlichkeit aus einer Risikoperspektive konsistent mit dem ORSA betrachtet wird, ist die vorgeschlagene Anpassung pragmatisch und vertretbar.

Eine Streichung der Rz 14 und 15 (und somit der Wegfall der Konkretisierungen) würde hingegen nur Unklarheit bzw. Unsicherheit schaffen.

#### *Fazit*

Neu soll das ORSA alle aus Risikosicht wesentlichen Tätigkeiten des Versicherers berücksichtigen; Rz 13 des Anhörungsentwurfs wird entsprechen angepasst. Rz 14 und 15 des Anhörungsentwurfs bleiben unverändert.

### 3.2.5 Vorausschauende Perspektive

Zu Rz 17 des Anhörungsentwurfs

#### *Stellungnahmen*

Ein Anhörungsteilnehmer regte an, in Rz 17 den Begriff der zeitlichen Kausalität durch die Abfolge von Ereignissen innerhalb der Planungsperiode zu ersetzen, während ein anderer Anhörungsteilnehmer vorschlug, den Teilsatz „bei denen die zeitliche Kausalität zu berücksichtigen ist“ ganz zu streichen.

#### *Würdigung*

Der Begriff „zeitliche Kausalität“ zielt nur auf die Folgeeffekte von Ereignissen während der Planungsperiode (inkl. potentielle Folgeeffekte von Folgeeffekten), deren Berücksichtigung für das ORSA allerdings zentral sind. Der Alternativvorschlag des Anhörungsteilnehmers kann übernommen werden. Die Erwähnung von Massnahmen soll dabei sicherstellen, dass unter Folgeeffekten auch Auswirkungen auf das Vorgehen des Versicherers berücksichtigt werden sowie Auswirkungen, die sich wiederum aus dem geänderten Vorgehen ergeben.

#### *Fazit*

In Rz 17 des Anhörungsentwurfs wird die kausale Abfolge von Ereignissen und Massnahmen innerhalb der Planungsperiode integriert.

Zu Rz 18 des Anhörungsentwurfs

#### *Stellungnahme*

Ein Anhörungsteilnehmer beantragte, in Rz 18 den letzten Halbsatz „und mindestens ein Szenario, das zu einer existentiellen Gefährdung führen kann“ ersatzlos zu streichen.

#### *Würdigung*

Ein wichtiges Element des ORSA besteht darin, dass die betroffenen Versicherungsunternehmen sich auch mit dem Verlust des *Going Concern* auseinandersetzen, z.B. mit existentiellen Gefährdungen, die sich aus der Geschäftsplanung ergeben könnten. Dies kommt unter Rz 18 zum Ausdruck.

#### *Fazit*

Rz 18 des Anhörungsentwurfs bleibt unverändert.

Zu Rz 19 des Anhörungsentwurfs

#### *Stellungnahmen*

Anhörungsteilnehmer regten die ersatzlose Streichung von Rz 19 an, da die Wahl der Szenarien alleine in der Verantwortung des Versicherungsunternehmens bzw. dessen Verwaltungsrats liegt.

#### *Würdigung*

In der Wahl, Anzahl und Ausgestaltung der Szenarien sind die Versicherer grösstenteils frei. Das Rundschreiben definiert in Kapitel IV einige Eckpunkte in der Form von Anforderungen, die die Szenarien erfüllen sollen. Es liegt in der Verantwortung des Versicherungsunternehmens, diese Anforderungen zu erfüllen; sollten diese Anforderungen nicht erfüllt werden, wird die FINMA die Szenarien zur Anpassung zurückweisen.

#### *Fazit*

Rz 19 des Anhörungsentwurfs bleibt unverändert.

### **3.2.6 Durchführung des ORSA**

#### *Stellungnahme*

Bei wesentlichen Veränderungen der Risikosituation schlägt ein Anhörungsteilnehmer vor, der FINMA die Kompetenz zur Anordnung einer unterjährigen Durchführung des ORSA zu geben.

#### *Würdigung*

Im ORSA nimmt das Versicherungsunternehmen eine Selbstbeurteilung vor. Es liegt in seiner Verantwortung und Kompetenz einzuschätzen, ob eine wesentliche Veränderung vorliegt oder nicht.

#### *Fazit*

Rz 32 des Anhörungsentwurfs bleibt unverändert.

### **3.2.7 Bericht an die FINMA**

#### *Stellungnahmen*

Mit der Begründung, dass sich der Umfang des ORSA an der Unternehmenssteuerung orientieren und nicht zu künstlich aufgesetzten Prozessen führen sollte, die rein wegen regulatorischer Berichterstattungspflicht ausgeübt werden, wurde eine Präzisierung gewünscht. Die Granularität des Konzernberichts müsse so gewählt werden, dass sowohl die konzernweite aggregierte Sicht als auch die für die Unternehmenssteuerung wichtigsten Einheiten, inkl. der unter Solo-Aufsicht der FINMA stehenden

Versicherungsunternehmen (sofern für die Unternehmenssteuerung relevant), getrennt aufgezeigt werden.

Ein anderer Anhörungsteilnehmer regte an, explizit festzuhalten, dass es für eine Einzelgesellschaft als Teil einer Gruppe ausreichend sei, wenn sie auf die Gruppenprozesse verweisen kann. Die Absicht wäre, dass nicht nur die Berichterstattung durch einen einzigen Bericht abgedeckt werden kann, sondern dass auch die Governance und die Dokumentation des ORSA auf Stufe Einzelgesellschaft wegfällt oder zumindest reduziert werden kann.

#### *Würdigung*

Da Art. 96a AVO auf die einzelnen Rechtsträger Anwendung findet, ist die gewünschte Änderung nicht mit der AVO vereinbar.

Der Konzernbericht befreit die dazugehörenden Solo-Versicherungsunternehmen lediglich von der Pflicht, der FINMA einen Bericht zu erstatten. Rz 5–36 gelten für diese nach wie vor.

#### *Fazit*

Rz 38 bleibt unverändert.

### **3.2.8 Abnahme des Berichts**

#### *Stellungnahmen*

Ein Anhörungsteilnehmer verlangte die ersatzlose Streichung von Rz 48, ein anderer schlug eine Abschwächung von Rz 48 vor.

#### *Würdigung*

Die Unterzeichnung des Berichtes durch den Verwaltungsrat kann als unnötige Anforderung betrachtet werden. Wichtig ist, dass der Verwaltungsrat den Bericht abnimmt und dass der Bericht rechtsgültig unterzeichnet eingereicht wird.

#### *Fazit*

Rz 48 wird dahingehend geändert, dass der Bericht rechtsgültig unterzeichnet werden muss.

### **3.2.9 Einreichungspflicht**

#### *Stellungnahme*

Ein Anhörungsteilnehmer regte an, im Rundschreiben (und nicht nur im Erläuterungsbericht) festzuhalten, dass der Konzernbericht eine befreiende Wirkung für die dazugehörenden Solo-

Versicherungsunternehmen hat. Ein anderer Anhörungsteilnehmer regte an, dass das geographische Tätigkeitsgebiet eines Versicherungsunternehmens als Kriterium herangezogen wird und Versicherungsunternehmen und –konzerne, welche nur in der Schweiz tätig sind, von der Berichterstattungspflicht befreit werden.

#### *Würdigung*

Die Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA) ist ein zentraler Bestandteil eines modernen und gut fundierten Risikomanagements, unabhängig vom geographischen Tätigkeitsgebiet eines Versicherungsunternehmens.

Aus Rz 38 geht klar hervor, dass der Konzernbericht die Ergebnisse des ORSA der dazu gehörenden, unter Solo-Aufsicht der FINMA stehenden Versicherungsunternehmen getrennt aufzuzeigen hat. Dies führt dazu, dass die betroffenen Solo-Versicherungsunternehmen von der Berichterstattungspflicht befreit werden. Eine Aufnahme dieser Präzisierung in Rz 49 wird als unnötig erachtet.

An dieser Stelle wird noch einmal betont, dass die befreiende Wirkung sich lediglich auf die Berichterstattungspflicht bezieht und dass alle anderen Anforderungen durch die Versicherungsunternehmen zu erfüllen sind.

#### *Fazit*

Rz 49 bleibt unverändert.

### **3.2.10 Frist zur Einreichung des Berichts**

#### *Stellungnahmen*

Gewisse Anhörungsteilnehmer stellten die Frist vom 31. Januar des ersten Planungsjahres für den jährlich einzureichenden Bericht in Frage.

#### *Würdigung*

Die Frist nach Rz 50 ist eine dynamische Frist, die sich an dem Geschäftsplanungsprozess der jeweiligen Versicherungsunternehmen orientiert. Der ORSA-Bericht ist also nach Abschluss des Geschäftsplanungsprozess einzureichen, und zwar im Prinzip im laufenden Jahr aber spätestens am 31. Januar des ersten Planungsjahres.

#### *Fazit*

Rz 50 des Anhörungsentwurfs wird nicht geändert.

### 3.3 FINMA-RS 16/2 "Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)"

#### 3.3.1 Geltungsbereich

##### *Stellungnahmen*

Verschiedene Marktteilnehmer seien vom Geltungsbereich des Rundschreibens auszunehmen, darunter ausländische Versicherungsunternehmen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VAG), Krankenzusatzversicherer, Rückversicherungscaptives und Solo-Versicherungsunternehmen, die zu einer der FINMA unterstellten Versicherungsgruppe oder Versicherungskonglomerat gehören.

##### *Würdigung*

Art. 111a AVO gilt grundsätzlich für alle Versicherungsunternehmen, dessen Abs. 5 erteilt hingegen der FINMA eine Kompetenz, Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht vorzusehen. Gleichzeitig ist allerdings zu bedenken, dass das FINMA-RS 16/2 auf mehr Transparenz und eine erhöhte Disziplin im gesamten Markt abzielt, und dies sowohl auf Ebene der Solo-Gesellschaften als auch auf Ebene der Konzerne. Aus diesen Gründen werden die schweizerischen Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen nicht aus dem Geltungsbereich entlassen; dafür wird aber für sie eine reduzierte Form der Offenlegung geschaffen.

Was Rückversicherungscaptives angeht, besteht in der Tat ein geringes öffentliches Interesse. Rückversicherungscaptives mit einer Bewilligung C3 dürfen ausschliesslich Gruppenrisiken decken; aus diesem Grund kommen als potentielle Versicherungsnehmer lediglich Gruppengesellschaften in Frage. Es ist davon auszugehen, dass die an die Rückversicherungscaptives zedierenden Erstversicherer über ausreichende professionelle Kenntnisse und ausreichende Verhandlungsmacht verfügen, um sich ein Bild über die Situation der Captives zu machen. Aus diesen Gründen werden die Rückversicherungscaptives (Versicherungszweig C3) aus dem Geltungsbereich ausgenommen.

Krankenzusatzversicherer stellen, soweit sie über die Bewilligung der FINMA zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts nach Art. 3 und 6 VAG verfügen und somit der Aufsicht der FINMA vollumfänglich unterstellt sind, Schadenversicherer dar, welche wie alle anderen VAG-unterstellten Versicherungsunternehmen die Veröffentlichungspflicht zu erfüllen haben.

Demgegenüber unterstehen Krankenkassen, welche der institutionellen Aufsicht des Bundesamtes für Gesundheit unterstellt sind (Art. 25 der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]) und von der FINMA lediglich hinsichtlich der Durchführung der Zusatzversicherungen beaufsichtigt werden (Art. 12 Abs. 2 und 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]; sog. „umhüllende“ Kassen) nicht der Veröffentlichungspflicht nach Art. 111a AVO, zumal diverse der in Art. 111a AVO verlangten Informationen bei diesen Instituten gar nicht der Prüfungskompetenz der FINMA unterliegen (sondern jener des Bundesamtes für Gesundheit).

#### *Fazit*

Rückversicherungscaptives mit einer Bewilligung C3 werden aus dem Geltungsbereich ausgenommen.

### **3.3.2 Allgemeine Bestimmungen**

Zu Rz 7 und 8 des Anhörungsentwurfs

#### *Stellungnahmen*

Mit der Begründung, dass der Begriff "Geschäftsabschluss" rechtlich so nicht existiert, regten einzelne Anhörungsteilnehmer an, das Wort "Geschäftsabschluss" im gesamten Rundschreiben konsistent durch den Begriff "Geschäftsbericht" (vgl. Art. 958 OR) zu ersetzen.

Ein Anhörungsteilnehmer empfiehlt, in Rz 8 des Anhörungsentwurfs den Wortlaut „der zusammenfassende Bericht an die Generalversammlung“ anstelle „Prüfestat des Geschäftsabschlusses“ zu verwenden, um eine entsprechende Harmonisierung mit anderen von der FINMA verwendeten Dokumenten zu erreichen.

#### *Fazit*

Die Rz 7 und 8 des Anhörungsentwurfs werden geändert.

Zu Rz 9 des Anhörungsentwurfs

#### *Stellungnahme*

Ein Anhörungsteilnehmer vertritt die Meinung, dass die Versicherungsunternehmen bei der Berichterstattung entsprechend Verweise auf zusätzliche öffentlich zugängliche Berichte und Dokumente machen können sollten.

#### *Würdigung*

Den Adressaten des Berichtes sollen grundsätzlich die Informationen in *einem* Dokument zur Verfügung stehen. Ausserdem sollen die Verweise die Lesbarkeit des Berichtes nicht erschweren. Aus diesen Gründen wird die Verweismöglichkeit auf den Geschäftsbericht beschränkt.

#### *Fazit*

Rz 9 des Anhörungsentwurfs bleibt unverändert.



### 3.3.3 Corporate Governance und Risikomanagement

#### *Stellungnahme*

Mit der Begründung, dass Art. 111a AVO keine Anforderungen zur *Governance* beinhaltet, beantragte ein Anhörungsteilnehmer die Streichung der Rz 38–44 sowie 106 und 107 des Anhörungsentwurfs. Darüber hinaus würden diese Elemente in Solvency II nicht verlangt.

#### *Würdigung*

Art. 111a Abs. 2 der AVO enthält keine abschliessende Auflistung, vielmehr soll der Bericht über die Finanzlage gemäss diesem Absatz „insbesondere“ die Elemente der Bst. a bis g qualitativ und/oder quantitativ beschreiben. Insofern kann aus der Tatsache, dass der Begriff *Governance* nicht aufgeführt ist, nicht abgeleitet werden, dass überhaupt keine Informationen zu *Governance*-Aspekten zu veröffentlichen sind. Es stimmt allerdings, dass einige der geforderten Informationen in anderen öffentlichen Berichten bzw. Dokumenten verfügbar sind, während andere über die Anforderungen des derzeitigen Solvency II-Regelwerkes hinausgehen könnten.

#### *Fazit*

Rz 39 des Anhörungsentwurfs wird geändert; Rz 38 und 40–44 werden gestrichen.

### 3.3.4 Risikoprofil

#### *Stellungnahme*

Ein Anhörungsteilnehmer beantragte die Streichung des zweiten Satzes der Rz 50 sowie der Rz 51–55, da die Bildung der Risikokategorien und die Granularität dem Versicherungsunternehmen zu überlassen seien.

#### *Würdigung*

Vergleichbarkeit unter den Teilnehmern, Konsistenz über die Zeit sowie Transparenz sollen durch vorgegebene Kategorien erreicht werden. Die Risikokategorien der Rz 48–52 des FINMA-RS 16/2 stützen sich auf den Schweizer Solvenzttest, der die zu messenden Risikokategorien vorgibt.

#### *Fazit*

Rz 50–55 des Anhörungsentwurfs werden nicht gestrichen.

### 3.3.5 Solvabilität

Zu Rz 85-86

#### *Stellungnahme*

Ein Anhörungsteilnehmer beantragte, die Aufteilung auf die einzelnen Risikotypen auf diversifizierter/allozierter Basis zu ermöglichen.

#### *Würdigung*

Würde man dem Antrag folgen, wäre keine Vergleichbarkeit mehr gewährleistet.

#### *Fazit*

Rz 85 und 86 des Anhörungsentwurfs bleiben unverändert.

Zu Rz 88/92

#### *Stellungnahme*

Mit der Begründung, dass Zu- oder Abschlüge durch die FINMA einseitig seien und zu Missverständnissen in der Kommunikation führen können, seien Rz 88 und 92 des Anhörungsentwurfs anzupassen.

#### *Würdigung*

Effektiv könnte eine Publikation solcher Zu- oder Abschlüge ohne begleitende Hintergrundinformation bei den Adressaten der Veröffentlichung zu Unklarheiten und/oder Missverständnissen führen. Aus diesem Grund erscheint eine Streichung der beiden Ziffern durchaus vertretbar.

#### *Fazit*

Rz 88 und 92 des Anhörungsentwurfs werden gestrichen.

Zu Rz 94

#### *Stellungnahme*

Ein Anhörungsteilnehmer regt die Streichung einer direkten Offenlegung der Solvabilitätsangaben durch die FINMA an.

#### *Würdigung*

Der letzte Satz der Rz 94 ist in der Tat überflüssig, da der Art. 51 VAG eine genügende gesetzliche Grundlage für eine solche Publikation durch die FINMA darstellt.

#### *Fazit*

Rz 94 des Anhörungsentwurfs wird geändert.

### **3.3.6 Gesamtbericht über die Finanzlage**

#### *Stellungnahme*

Ein Anhörungsteilnehmer wünschte, dass auch Versicherungsgruppen, die nicht der FINMA Gruppenaufsicht unterliegen, die Berichterstattung der einzelnen Versicherungsgesellschaften zusammenfasst in einem Bericht veröffentlichen können.

#### *Würdigung*

Der Umfang einer Versicherungsgruppe, die nicht der FINMA Gruppenaufsicht unterliegt, ist nirgendwo festgelegt. Dementsprechend wäre die Bildung einer Pseudo-Gruppe willkürlich und der Kreis der potentiell betroffenen Versicherungsunternehmen würde nicht durch konsistente Kriterien definiert. Dem Antrag des Anhörungsteilnehmers kann nicht Rechnung getragen werden.

An dieser Stelle soll auch klargestellt werden, dass der Gesamtbericht keine Zusammenfassung der Berichterstattung der einzelnen Versicherungsgesellschaften darstellt. Vielmehr ermöglicht Rz 100 FINMA-RS 16/2, ein einziges Gefäss für den Gruppenbericht und die Solo-Berichte zu verwenden.

#### *Fazit*

Rz 115 des Anhörungsentwurfs bleibt unverändert.

### **3.3.7 Verantwortung**

#### *Stellungnahme*

Es sei zu prüfen, ob eine Genehmigung des Berichts durch die Geschäftsleitung nicht ebenfalls ausreicht.

#### *Würdigung*

Wie Anhörungsteilnehmer es zu Rz 129–130 des Anhörungsentwurfs festhalten, soll die Verantwortung über den Bericht beim Verwaltungsrat liegen. Diese Verantwortung soll klarer zum Ausdruck

kommen. Im Übrigen legen die Rechnungslegungsvorschriften die Verantwortung für Berichte mit vergleichbarem Inhalt ebenfalls auf Stufe Verwaltungsrat fest.

#### *Fazit*

Rz 120 des Anhörungsentwurfs wird leicht angepasst.

### **3.3.8 Veröffentlichungsfristen**

#### *Stellungnahmen*

Der Veröffentlichungstermin des Berichtes über die Finanzlage sei später bzw. auf den 30. Juni festzulegen.

#### *Würdigung*

Die Veröffentlichungsfrist wurde vom Bundesrat in der Aufsichtsverordnung (Art. 111a Abs. 3 AVO) verankert und gilt für alle Versicherungsunternehmen. Es kann nichts daran geändert werden

#### *Fazit*

Rz 121 des Anhörungsentwurfs bleibt unverändert.

### **3.3.9 Veröffentlichungspflichten**

#### *Stellungnahmen*

Anhörungsteilnehmer regen eine Erhöhung der Schwellenwerte in Rz 125 und 126 des Anhörungsentwurfs an, um kleinere Versicherungsunternehmen von der mit den Berichtsanforderungen verbundenen Belastung zu entlasten.

#### *Würdigung*

Die Anforderungen zur Offenlegung zielen unter anderem auf eine erhöhte Transparenz sowie einen verbesserten Kundenschutz. Es geht hier darum, eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse bzw. dem Schutz der Versicherten einerseits und der Zumutbarkeit für die betroffenen kleinen Versicherungsunternehmen andererseits vorzunehmen.

Eine Erhöhung der Schwellenwerte von 5 auf 10 (Rz 125 des Anhörungsentwurfs) bzw. von 25 auf 50 (Rz 126 des Anhörungsentwurfs) Millionen Schweizer Franken würde einige zusätzliche kleine Versicherungsunternehmen befreien, ohne die Ziele der Offenlegungsanforderungen in Gefahr zu bringen. Diese Entlastung soll aber nicht für Versicherungsunternehmen gelten, die im Massengeschäft tätig sind. Aus diesem Grund wird die zusätzliche Bedingung des „kleinen Kreis von Versicherten“ (in Anlehnung an Art. 2 Abs. 3 VAG) hinzugefügt.

#### *Fazit*

Die Schwellenwerte der Rz 125–126 des Anhörungsentwurfs werden erhöht; eine weitere Bedingung wird durch eine zusätzliche Randziffer aufgenommen.

### **3.3.10 Prüfung**

#### *Stellungnahmen*

Das Prinzip der Prüfung des Berichtes über die Finanzlage wurde durch eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmer moniert. Die unter Rz 120 des Anhörungsentwurfs festgelegte Verantwortung des Verwaltungsrates für die Richtigkeit und die Qualität des Berichtes sei ausreichend. Es wurde weiter vorgeschlagen, dass die Verantwortung zum Entscheid über eine externe Prüfung des Berichts über die Finanzlage beim Versicherungsunternehmen liegen solle. Ausserdem wurde bekräftigt, dass das derzeitige Solvency II-Regelwerk keine Prüfung durch die externe Prüfgesellschaft vorsieht. Aus diesen Gründen seien die Rz 129 und 130 des Anhörungsentwurfs ersatzlos zu streichen.

#### *Würdigung*

Die genannten Gründe der Anhörungsteilnehmer erscheinen plausibel, weshalb eine ersatzlose Streichung der genannten Randziffern sinnvoll erscheint.

#### *Fazit*

Rz 129 und 130 des Anhörungsentwurfs werden gestrichen.

### **3.3.11 Anhänge**

#### *Stellungnahmen*

Es wird angeregt, die Anforderungen in den quantitativen Vorlagen besser zu erläutern.

#### *Fazit*

Eine technische Anleitung wird zu einem späteren Zeitpunkt erstellt und zur Verfügung gestellt.

#### *Stellungnahmen*

Es wurde vorgeschlagen, den Versicherungsunternehmen mehr Freiheit für die Gliederung der geforderten quantitativen Vorlagen zu gewähren.

### *Würdigung*

Einheitlich vorgegebene quantitative Vorlagen stellen Vergleichbarkeit und Transparenz sicher und sind daher unerlässlich.

#### *Fazit*

Die quantitativen Vorlagen bleiben vorgegeben.

#### *Stellungnahmen*

Es sollten andere Währungen ausser CHF (konsistent zum Geschäftsbericht) möglich sein.

#### *Fazit*

Die Anhänge werden entsprechend angepasst.

#### *Stellungnahmen*

Anhörungsteilnehmer schlugen vor, eine zusätzliche quantitative Vorlage zum Unternehmenserfolg aufzunehmen, für die Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben.

#### *Fazit*

Eine zusätzliche quantitative Vorlage zum Unternehmenserfolg wird für die Versicherungsunternehmen aufgenommen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben (Versicherungszweig C1).

### **3.3.12 Anhang 1 - Vorlagen „Erfolg NL Solo“**

#### *Stellungnahmen*

Ein Anhörungsteilnehmer wies darauf hin, dass die Positionen der Erfolgsrechnung nicht absolut identisch mit den Positionen der Erfolgsrechnung aus der Mindestgliederung der Jahresrechnung (AVO-FINMA) sind.

#### *Fazit*

Die Vorlagen „Erfolg Solo NL“ und „Erfolg Solo L“ werden angepasst.

### 3.3.13 Anhang 1 - Vorlagen „Erfolg NL Solo“

#### *Stellungnahmen*

Ein Anhörungsteilnehmer wies darauf hin, dass ein unterschiedlicher Branchensplit zwischen direktem und indirektem Geschäft nicht sinnvoll ist.

#### *Fazit*

Die Vorlage „Erfolg Solo NL“ wird angepasst.

### 3.3.14 Anhang 1 und 2 – Vorlagen „Marktnahe Bilanz“

#### *Stellungnahmen*

Das Format der Bilanz solle überarbeitet werden und einer reduzierten bzw. vereinfachten Form des *Fundamental Data Sheet* (FDS) entsprechen, welches bereits von der FINMA als Teil des SST-Berichts verlangt wird. Zudem solle es nur SST-relevante Konten beinhalten.

#### *Würdigung*

Die Positionen der Vorlage „Marktnahe Bilanz“ orientieren sich bewusst grundsätzlich an der neuen Mindestgliederung der Jahresrechnung der AVO-FINMA; das FDS wird zukünftig einen Schritt in dieser Richtung machen.

Es wird hier noch darauf hingewiesen, dass die zahlreichen Positionen zum bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen es ermöglichen, auf eine zusätzliche quantitative Vorlage zum Thema „Versicherungsverpflichtungen“ zu verzichten.

#### *Fazit*

Die Vorlagen „Marktnahe Bilanz“ werden leicht angepasst.

### 3.3.15 Anhang 1 und 2 – Vorlagen „Solvabilität“

#### *Stellungnahmen*

Die Darstellung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals seien zu überarbeiten. Die veröffentlichten Informationen bezüglich risikotragendem Kapital und Zielkapital sollten für das Zielpublikum, den Versicherungsnehmer leicht verständlich sein. Die Veröffentlichung des Mindestbetrags im risikotragendem Kapital sowie Zielkapital erscheint jedoch eher verwirrend. Daher sollte im risikotragendem Kapital der Mindestbetrag mit der Differenz der marktnah bewerteten Aktiven und Verbindlichkeiten gruppiert werden. Dies würde dann den SST Net Asset Value reflektieren. Im Zielkapital sollte der Mindestbetrag mit dem erwarteten Ergebnis (Teil der sonstigen Effekte auf das ZK) gruppiert werden.

#### *Fazit*

Die Vorlagen „Solvabilität Solo“ und „Solvabilität Konzern“ werden leicht angepasst.

### **3.3.16 Anhang 2 – Vorlage „Erfolg Konzern“**

#### *Stellungnahme*

Mit der Begründung, dass die Einführung einer durch die Finma definierten Zweitstruktur kein besseres Verständnis beim externen Leser bringt und zu einem unverhältnismässig hohen Umsetzungsaufwand führt, wurde angeregt, in der Darstellung des Konzernergebnisses auf den veröffentlichten Finanzbericht verweisen und/oder in den im veröffentlichten Finanzbericht enthaltenen Strukturen berichten zu können.

#### *Würdigung*

Der Einwand der Anhörungsteilnehmer kann nachvollzogen werden. Die Versicherungskonzerne sollen die Informationen (Positionen) zum Konzernerfolg darstellen, so wie diese im veröffentlichten Finanzbericht ausgewiesen werden (inkl. Segmentierung nach Produkten und/oder geographischen Märkten).

#### *Fazit*

Es wird auf eine detaillierte vorgegebene quantitative Vorlage „Erfolg Konzern“ verzichtet.

## **3.4 FINMA-RS 16/5 „Anlagerichtlinien Versicherer“**

### **3.4.1 Regelungen zum gesamten Vermögen**

#### *Stellungnahmen*

Einzelne Anhörungsteilnehmer monierten allgemein, die Finma dehne den Geltungsbereich der Anlagerichtlinien über das gebundene Vermögen auf das freie Vermögen aus, wofür die gesetzliche Grundlage fehle. Das freie Vermögen zeichne sich dadurch aus, dass diesem keine Verpflichtungen gegenüber stehen. Entsprechend sehe das Gesetz hier keine Regeln oder Beschränkungen vor.

#### *Würdigung*

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird in Art. 100 ff. AVO für alle Versicherungen (inkl. Rückversicherungen) und unabhängig von den Bestimmungen zum gebundenen Vermögen geregelt. In Bezug auf derivative Finanzinstrumente ist eine gesetzliche Grundlage für die entsprechenden Regelungen explizit gegeben. Darüber hinaus verlangen die Grundsätze zum Risikomanagement (Art. 22 VAG, Art. 96 ff. AVO) und zu den Liquiditätsvorgaben (Art. 98a AVO) zumindest die Berücksichtigung allgemeiner Prinzipien.



#### *Fazit*

Es werden lediglich allgemeine Prinzipien für das freie Vermögen formuliert und die Regulierung für derivative Finanzinstrumente konkretisiert. Die restlichen Bestimmungen werden nur auf das gebundene Vermögen angewendet und entsprechend neu platziert.

### **3.4.2 Kein risikobasierter Ansatz im gebundenen Vermögen**

#### *Stellungnahmen*

Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass einem risikobasierten Ansatz und insbesondere der individuellen Risikofähigkeit der Versicherungsunternehmen bei der Totalrevision zu wenig Rechnung getragen worden sei.

#### *Würdigung*

Das gebundene Vermögen stellt die Ansprüche der Versicherten im Konkurs sicher (Art. 17 VAG) und ist daher kein risikobasiertes Aufsichtsinstrument. Die Werte im gebundenen Vermögen müssen in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur der zu erwartenden Entwicklung des Versicherungsbestandes ausgewählt werden (Art. 76 Abs. 2 AVO). Die Risikofähigkeit des Versicherungsunternehmens stellt im eigenen Konkurs daher kein geeignetes Kriterium dar.

#### *Fazit*

Der allgemeinen Anregung betreffend risikobasierter Ansatz im gebundenen Vermögen kann nicht entsprochen werden.

### **3.4.3 Allgemeine Grundsätze zum gebundenen Vermögen**

#### *Stellungnahmen*

Mehrere Anhörungsteilnehmer regten eine identische Formulierung des Grundsatzes „Orientierung an den Verpflichtungen“ in Rz 66 und Rz 2 an.

#### *Würdigung*

Die unterschiedliche Formulierung betreffend Anlagen im freien Vermögen und Anlagen im gebundenen Vermögen war bewusst gewählt. Die Werte im gebundenen Vermögen müssen in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur der zu erwartenden Entwicklung des Versicherungsbestandes ausgewählt werden (Art. 76 Abs. 2 AVO). Allerdings wird dieser Punkt nach der in Kapitel 3.4.1 dargelegten Straffung hinfällig.

#### *Fazit*

Rz 30 wird nicht geändert. Durch die Änderung von Rz 2 ff. besteht keine Differenz mehr.

### **3.4.4 Fremdwährungslimite**

#### *Stellungnahmen*

Zwei Anhörungsteilnehmer regten eine Streichung von Rz 116 an, da entsprechend der risikobasierten Aufsicht Versicherungsunternehmen unter dem SST zusätzliches Kapital für erhöhte Währungsrisiken stellen müssten. Rz 116 entspreche daher noch einer alten Aufsichtsphilosophie.

#### *Würdigung*

Das gebundene Vermögen stellt die Ansprüche der Versicherten im Konkurs sicher (Art. 17 VAG) und ist daher kein risikobasiertes Aufsichtsinstrument. Die Werte im gebundenen Vermögen müssen in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur der zu erwartenden Entwicklung des Versicherungsbestandes ausgewählt werden (Art. 76 Abs. 2 AVO). Die Sicherstellung im gebundenen Vermögen muss daher möglichst währungskongruent zu den Ansprüchen der Versicherten bzw. zur Referenzwährung erfolgen.

#### *Fazit*

Rz 116 wird nicht geändert.

### **3.4.5 Ausländische Vermögenswerte**

#### *Stellungnahmen*

Ein Anhörungsteilnehmer monierte, dass die Anforderung betreffend den beobachtbaren Marktpreis bei ausländischen Wertpapieren weiter gehe als die Anforderungen für inländische Anlagen. Es sollten daher für in- und ausländische Anlagen identische Voraussetzungen betreffend die Handelbarkeit gelten.

#### *Würdigung*

Bei ausländischen Anlagen ist die konkursrechtliche Verwertung teilweise problematisch. Sofern die Anlage in einem Wertpapier verbrieft und die Wertpapiere gehandelt werden, ist die Verwertung im Konkurs in der Regel problemlos möglich. Dies gilt jedoch ebenfalls für inländische Anlagen, weshalb hier die gleichen Anforderungen gestellt werden sollten.

#### *Fazit*

Rz 40–43 und 132 werden angepasst.

### 3.4.6 Bonitätseinschätzungen

#### *Stellungnahmen*

Alle Anhörungsteilnehmer wünschten eine Streichung bzw. eine Neuformulierung der Regelungen zu den eigenen Bonitätseinschätzungen. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Beschränkung auf anerkannte Ratingagenturen die Investitionen unnötig einschränken. Es wurde daher insbesondere angeregt, dass auch Ratings von nicht anerkannten Ratingagenturen bzw. (Bank-)Instituten gleichwertig verwendet werden sollen. Zudem wurden die gestellten Anforderungen bemängelt bzw. als zu wenig konkret bezeichnet. Es wurde weiter angeführt, dass der Investitionsprozess damit verteuert werde.

#### *Würdigung*

Die Bestimmungen betreffend Bonitätseinschätzungen beschränken sich einzig auf aufsichtsrechtliche Zwecke im Zusammenhang mit dem gebundenen Vermögen. Bonitätseinschätzungen sind nur nötig bei der Anrechnung von Forderungen von Rückversicherungen und bei der Anrechnung von Schuld-scheindarlehen. Es handelt sich somit um einen sehr beschränkten Anwendungsbereich.

Aufgrund des FINMA-Rundschreibens 12/1 „Ratingagenturen“ dürfen Ratings von nicht anerkannten Ratingagenturen grundsätzlich für aufsichtsrechtliche Zwecke nicht verwendet werden. Die entsprechende Ausnahmeregelung betreffend das gebundene Vermögen läuft per 31. März 2016 aus. Um die Investitionen im gebundenen Vermögen nicht nur auf Anlagen mit einem Rating einer anerkannten Ratingagentur zu beschränken, hat die FINMA für das gebundene Vermögen die Bestimmungen zu den eigenen Bonitätseinschätzungen eingeführt. Für das gebundene Vermögen können neben den Ratings von anerkannten Ratingagenturen auch eigene Bonitätseinschätzungen, die einem minimalen Standard genügen, verwendet werden.

Ratings von andern (Bank-)Instituten dürfen jedoch nicht gleichwertig wie Ratings von anerkannten Ratingagenturen verwendet werden, da sie nicht nach dem gleichen Standard erstellt werden und von der FINMA nicht geprüft bzw. anerkannt sind. Die von der FINMA als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung betreffend die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse entspricht einem minimalen Standard und nicht den Anforderungen für eine Anerkennung als Ratingagentur. Bankenratings und Informationen von *Research*-Abteilungen von Banken können jedoch im Rahmen der eigenen Bonitätseinschätzung berücksichtigt werden. Um diesen Übergang zu erleichtern wird zudem eine weitere Übergangsfrist von 2 Jahren eingeführt, während derer Ratings von nicht zertifizierten Anbietern mit der notwendigen Vorsicht verwendet werden dürfen. Während dieser Übergangsfrist wird die FINMA eine erleichterte Zulassung von Ratinganbietern beschränkt für die Anwendung im gebundenen Vermögen einführen.

Die offene Formulierung ermöglicht eine individuelle Anpassung des Prozesses, damit den konkreten Bedürfnissen der einzelnen Unternehmen auch entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Die Einführung einer zusätzlichen Bonitätsstufe gegenüber dem SST ist notwendig, damit Staatsanleihen höchster Bonität oder Anleihen mit einer Staatsgarantie eines Staates mit höchster Bonität gesondert behandelt werden können. Sie sind insbesondere von der Gegenparteilimite ausgeschlossen.

#### *Fazit*

Die Rz 139–152 des FINMA-RS 16/5 werden angepasst, so dass Ratings von anerkannten Ratingagenturen neben den eigenen Bonitätseinschätzungen verwendet werden können und es wird mit Rz 572 eine Übergangsbestimmung aufgenommen.

### **3.4.7 Verwahrung im Ausland**

#### *Stellungnahmen*

Ein Anhörungsteilnehmer forderte die FINMA auf, die zulässigen Verwahrungsstellen wie bisher explizit zu bezeichnen.

#### *Würdigung*

Es ist nicht Aufgabe der FINMA, einzelne Verwahrungsstellen zu bezeichnen. Für die rechtmässige Verwahrung der Anlagen ist das Versicherungsunternehmen selbst verantwortlich.

Die Begrenzung auf einzelne Verwahrungsstellen ist nicht sinnvoll, da damit den Besonderheiten aller Gesellschaften nicht Rechnung getragen werden kann.

#### *Fazit*

Rz 157 wird nicht geändert

### **3.4.8 Forderungen von Schadenversicherungen gegenüber Rückversicherungen**

#### *Stellungnahmen*

Einzelne Anhörungsteilnehmer kritisierten die Limitierungen bei Rückversicherungen, die demselben Konzern angehören wie das Versicherungsunternehmen bzw. bei mehreren Rückversicherungen, die demselben Konzern angehören. Zudem wurde argumentiert, dass damit die Kapitalsteuerung innerhalb von Konzernen bzw. Versicherungsgruppen eingeschränkt werde.

#### *Würdigung*

Konzerne sind rechtlich selbständige aber wirtschaftlich verbundene Einheiten. Unter dem Aspekt der Risikobegrenzung sind diese Limiten berechtigt. Im Vergleich zur üblichen Gegenparteilimite von 5 % des Sollbetrags im gebundenen Vermögen, sind die Limiten bei Forderungen gegenüber Rückversicherer sehr hoch.

Bei internen Rückversicherungen – mithin bei Rückversicherungen die demselben Konzern wie das Versicherungsunternehmen angehören – sind die Limiten um 50 % reduziert. Es ist davon auszugehen, dass beim Konkurs des Versicherungsunternehmens auch die wirtschaftlich verbundenen Rückversicherungen im gleichen Konzern betroffen werden und mindestens eine Bonitätseinbusse erleiden. Die Reduktion der Limite um 50 % entspricht einer Bonitätsstufe in dem nach der Bonität abgestuften Anrechnungsschema (vgl. Rz 162–166 FINMA-RS 16/5). Bei mehreren Rückversicherungen, die dem gleichen Konzern angehören, gilt dies analog. Aus Gründen der Risikobegrenzung ist eine Begrenzung der Limiten auf das 1,5-fache gerechtfertigt.

Das gebundene Vermögen dient einzig zur Sicherstellung der Ansprüche der Versicherten. Die erwähnte Kapitalsteuerung über interne Rückversicherungen bzw. bei Rückversicherungen des gleichen Konzerns ist hier nicht massgeblich. Auch kann diesen Limiten durch Rückversicherungsverträge mit Depotforderungen Rechnung getragen werden, womit keine übermässige Einschränkung in diesem Bereich erfolgt

#### *Fazit*

Rz 160 ff. bzw. Rz 167 und 168 werden nicht geändert.

### **3.4.9 Immobilien im gebundenen Vermögen**

#### *Stellungnahmen*

Ein Anhörungsteilnehmer machte geltend, dass Alters- und Pflegeheime sowie Seniorenresidenzen von der Ausschlussliste gestrichen werden sollten.

#### *Würdigung*

Gemäss Art. 79 Abs. 1 Bst. f AVO können nur inländische Wohn- und Geschäftshäuser angerechnet werden. Vor dem Hintergrund der Bewert- und Verwertbarkeit nimmt die AVO hier die Einschränkung in Bezug auf die anrechenbaren Immobilien vor, diese sollte nicht extensiv ausgelegt werden, weshalb Alters- und Pflegeheime nicht unter Wohn- und Geschäftshäuser subsumiert werden können.

#### *Fazit*

Rz 258 und 263 werden nicht geändert.

### **3.4.10 Begrenzung Immobilien und Hypotheken kumuliert**

#### *Stellungnahmen*

Gemäss einem Anhörungsteilnehmer soll die kombinierte Limite für Hypotheken und Immobilien gestrichen werden.

### *Würdigung*

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei einer Immobilienkrise, sowohl die Immobilien als auch die Hypotheken betroffen sind. Es bestehen hier gegenseitige Koppelungseffekte.

#### *Fazit*

Rz 268 und 293 werden nicht geändert.

### **3.4.11 Überprüfung der Marktwerte von belehnten Objekten**

#### *Stellungnahmen*

Ein Anhörungsteilnehmer wünschte bei Hypotheken eine Erhöhung der Belehnungsgrenze, ab der eine periodische Überprüfung der belehnten Objekte gefordert wird.

#### *Fazit*

Die betragliche Begrenzung wird auf CHF 100'000.00 verdoppelt.

### **3.4.12 Belehnungsgrenzen**

#### *Stellungnahmen*

Gemäss einem Anhörungsteilnehmer sollte eine Amortisation der Hypothek nur soweit erfolgen, als nach Abzug von Zusatzsicherheiten die Belehnungsgrenze von 66 2/3 % noch überschritten wird.

#### *Fazit*

Rz 311 wird geändert.

### **3.4.13 Effektenleihe**

#### *Stellungnahmen*

Ein Anhörungsteilnehmer regte an, dass ausgeliehene Titel weiter für Pensionsgeschäfte verwendet werden dürfen, sofern ein kurzfristiger Rückruf möglich ist und den operationellen Risiken Rechnung getragen wird.

#### *Würdigung*

Titel, die im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften übernommen worden sind, dürfen vom Versicherungsunternehmen nicht für neue Pensionsgeschäfte verwendet werden. Es ist zu befürchten, dass sich bei Mehrfachausleihungen die Qualität der Sicherheiten verschlechtern wird.

Die Rückforderung muss grundsätzlich jederzeit möglich sein. Die Kündigungsfrist darf höchstens 7 Bankwerkstage betragen (Rz 515).

#### *Fazit*

Rz 517 wird nicht geändert.

### **3.4.14 Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs mit *Collateral***

#### *Stellungnahmen*

Ein Anhörungsteilnehmer regte eine geringe Umformulierung an.

#### *Würdigung*

Grundsätzlich soll die Bestimmung nicht nur Obligationen in Schweizer Franken erfassen, wobei dann die Sicherstellung währungskongruent in Obligationen oder Bargeld erfolgen soll.

#### *Fazit*

Rz 526 wird gänzlich umformuliert und im Anwendungsbereich erweitert.

### **3.4.15 Anrechnung der ausgeliehenen Titel**

#### *Stellungnahmen*

Gemäss einem Anhörungsteilnehmer sollten ausgeliehene Titel weiter zum ursprünglichen Anrechnungswert im gebundenen Vermögen berücksichtigt werden.

#### *Würdigung*

Die Auffassung, wonach bei der Effektenleihe das Eigentum nicht übertragen wird, entspricht nicht dem allgemeinen Rechtsverständnis, wonach es sich hier um ein Sachdarlehen handelt. Die ausgeliehenen Titel verbleiben daher nicht im gebundenen Vermögen, sondern werden einzig weiterhin dort angerechnet. Da die Basiswerte weiterhin im gebundenen Vermögen zugewiesen bleiben, muss die Anrechnung eben auch die Marktschwankungen mitmachen.

Können im Konkursfall die ausgeliehenen Titel nicht zurückgefordert werden, bleibt einzig die Verwertung des *Collaterals*. Die Basiswerte müssen daher zum Marktwert aber maximal zum Anrechnungswert im Zeitpunkt der Ausleihe berücksichtigt werden.

#### *Fazit*

Rz 533 und 567 werden nicht geändert.

### 3.4.16 Sicherstellung der Rückerstattungsanspruch mit *Collateral*

#### *Stellungnahmen*

Ein Anhörungsteilnehmer machte geltend, dass erhaltene Barsicherheiten primär zur Deckung von kurzfristigen Liquiditätserfordernissen aus dem operativen Geschäft und zur kurzfristigen Finanzierung von Anlagebedürfnissen verwendet werden sollen, vorausgesetzt, dass im Zeitpunkt des Rückkaufs genügend liquide Mittel verfügbar sind.

#### *Würdigung*

Beim Repo wird das Eigentum an den Titeln an die Gegenpartei übertragen und gleichzeitig eine Rückkaufverpflichtung eingegangen. Die Titel sind zwar nicht mehr im Eigentum der Versicherung werden jedoch weiterhin dem gebundenen Vermögen angerechnet. Soweit Barsicherheiten geleistet worden sind, dürfen diese daher nicht zur Deckung von kurzfristigen Liquiditätserfordernissen gebraucht werden. Es muss sichergestellt sein, dass im Konkursfall die Titel zurückgekauft werden können bzw. dass mindestens die Sicherheit noch vorhanden ist. Im Konkurs ist die entsprechende Liquidität ansonsten eben nicht mehr gegeben.

#### *Fazit*

Rz 562 wird nicht geändert.

## 3.5 FINMA-RS 13/5 „Liquidität Versicherer“

#### *Stellungnahmen*

Die Anhörungsteilnehmer beantragten, den Abgabetermin des Liquiditätsberichtes auf Ende April zu belassen.

#### *Fazit*

Der Abgabetermin wird in Rz 35 nicht angepasst.

## 3.6 FINMA-RS 16/4 „Versicherungsgruppen und –konglomerate“

### 3.6.1 Organisation des Versicherungskonzerns

#### *Stellungnahmen*

Einige Anhörungsteilnehmer brachten vor, die im Zusammenhang mit der Organisations-, Kontroll- und Geschäftsführungsstruktur verwendeten Begriffe (z.B. zusätzliche Segmentierung nach örtlicher Tätigkeit, Funktionsträger) seien zu wenig klar definiert.



### *Würdigung*

Die erweiterte Segmentierung auf Konzernebene ist insbesondere für global tätige Konzerne nur erschwert möglich, weshalb eine Aufgliederung nach der örtlichen Tätigkeit nicht sinnvoll ist. Auch kann in der Tat ein Funktionsträger einen zu grossen Kreis von Mitarbeitern umfassen (insbesondere bezogen auf die Kontrollstruktur), weshalb er anders umschrieben werden muss.

### *Fazit*

Rz 22–25 des Anhörungsentwurfs werden mit Rz 18–20 zusammengeführt und umformuliert. In Rz 18 wird die örtliche Tätigkeit nicht mehr erwähnt.

## **3.6.2 Struktur des Versicherungskonzerns**

### *Stellungnahmen*

In Zusammenhang mit Rz 26–29 und 34 (Anhörungsentwurf) wurde die Beschränkung des Konzernorganigramms und die Definition der Absicht gewünscht. Auch sei der Einzelfall bei der wesentlichen Beteiligung und den Schwellenwerte am Mutterunternehmen zu berücksichtigen.

### *Würdigung*

Art. 192 Abs. 1 AVO verlangt explizit ein vollständiges Konzernorganigramm. Der geforderten Einschränkung in Rz 26 des Anhörungsentwurfs kann somit nicht Rechnung getragen werden.

Die Absicht wird nicht konkretisiert, so dass der Rechtsanwendung diesbezüglich die notwendige Flexibilität belassen wird. Dass eine derartige Definition unterbleiben kann, zeigen auch die Formulierung und die Praxis zu Art. 21 VAG (Beteiligungen). Auch sind in der Praxis bislang keine grösseren Probleme aufgetreten, welche eine solche Definition nahelegen würden. Die FINMA anerkennt, dass entsprechend Art. 192 Abs. 3 AVO eine Einzelfallbetrachtung stattfinden muss. Demgemäss sind die Rz 29–32 (Anhörungsentwurf) zu streichen.

### *Fazit*

Rz 26, 28 und 34 des Anhörungsentwurfs werden umformuliert bzw. angepasst und Rz 29–32 gestrichen.

Zwecks Einheitlichkeit übernimmt Rz 25 FINMA-RS 16/4 die Schwellenwerte von Art. 21 Abs. 2 VAG.

### 3.6.3 Konzerninterne Vorgänge (*intragroup transactions*; IGT)

#### *Stellungnahmen*

Die in Rz 38 (Anhörungsentwurf) aufgeführten Begriffe der wichtigen gruppeninternen Vorgänge und „vor der rechtlichen Wirksamkeit“ seien auszuführen. Zudem sei in Rz 43 (Anhörungsentwurf) eine Erhöhung des ad-hoc Mindestwerts sowie des Mindestwerts für die Bestandmeldung vorzunehmen. In Rz 44 und 45 betreffend nicht meldepflichtigen konzerninterne Vorgänge sowie Rz 47 und 48 seien Streichungen vorzunehmen.

#### *Würdigung*

Art 193 AVO sowie Rz 42 und 43 des Anhörungsentwurfs präzisieren, welche IGT-Instrumente zu melden sind bzw. als wichtig gelten. Somit ist in Rz 38 des Anhörungsentwurfs keine zusätzliche Erklärung nötig. Eine zusätzliche Definition des Begriffs „vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit“ ist abzulehnen, da kaum eine praxistaugliche Formulierung gefunden werden kann, welche sich auf sämtliche denkbaren Fallkonstellationen anwenden lässt; vielmehr ist hier der Rechtsanwendung die notwendige Flexibilität zu belassen.

Aufgrund der gesammelten Erfahrungswerte für die IGT-Ad-hoc-Meldungen sowie für die Bestandmeldung stuft FINMA die in Rz 43 des Anhörungsentwurfs aufgeführten Mindestwerte von 2 % bzw. 0.1 % als adäquat ein. Der dort festgesetzte Ad-hoc-Schwellenwert ist deutlich höher als in der bisher geltenden Rz 19 FINMA-RS 08/29, somit werden mit dem FINMA-RS 16/4 der FINMA unterjährig deutlich weniger Meldungen erstattet als bisher. Nach Inkraftsetzen des FINMA-RS 16/4 wird die FINMA die Anzahl der IGT-Meldungen beobachten und falls notwendig die entsprechenden Mindestwerte angepasst.

Bildet ein Konzern viele IGTs, welche jedoch knapp nicht die relevanten Schwellen erreichen (sowohl für die IGT-Ad-hoc- wie auch für die IGT-Bestandmeldung), so könnte die Ansteckungsgefahr bzw. finanzielle Situation innerhalb eines Konzerns wesentlich erhöht werden. Folglich werden Rz 44 und 45 des Anhörungsentwurfs beibehalten. Die Gesamtsumme und Anzahl von den in der Bestandmeldung nicht meldepflichtigen IGTs nach Rz 45 des Anhörungsentwurfs sind neu nur dann zu melden, wenn letztere ein wesentliches Ausmass annehmen.

#### *Fazit*

Die Rz 37, 38, 44 und 45 des Anhörungsentwurfs werden umformuliert und Rz 39–41 sowie 47 und 48 gestrichen.

### 3.6.4 Versicherungskonzernbericht

#### *Stellungnahmen*

Es wurden die Streichung der Einreichung des Tätigkeitsberichts der internen Revision sowie eine Änderung der in Rz 59 des Rundschreibenentwurfs aufgeführten Berichterstattungsfrist für die jährliche Konzernrechnung vorgeschlagen.

#### *Würdigung*

Für die Aufsicht über einen Konzern ist der Tätigkeitsbericht der internen Revision unerlässlich (z.B. zur kontinuierlichen Prüfung des internen Kontrollsystems), liefert er doch insbesondere wichtige Informationen über Ressourcenausstattung und Qualifikation der IR-Prüfer. Folglich wird Rz 54 des Anhörungsentwurfs nicht gestrichen (lediglich ein Verweis auf die international gültigen Standards gemacht). Hingegen werden Rz 55–58 des Anhörungsentwurfs gestrichen, da diese lediglich inhaltliche Normen an den Tätigkeitsbericht vorgeben. Das Berichterstattungswesen für Versicherungskonzerne ist im VAG nicht verankert. Als rechtliche Grundlage gilt Art. 25 Abs. 3 VAG, welcher sich an Versicherungsunternehmen richtet, jedoch auch die Konzernrechnung umfasst.

#### *Fazit*

Für den Tätigkeitsbericht wird kein Mindestinhalt umschrieben und Rz 55–58 des Rundschreibenentwurfs werden ersatzlos gestrichen. Die Einreichung der Konzernrechnung nach Rz 41 FINMA-RS 16/4 erfolgt neu gemäss den in Art. 25 Abs. 3 VAG genannten Fristen.

### 3.7 FINMA-RS 08/12 „Drehtürprinzip berufliche Vorsorge“

#### *Stellungnahmen*

Weil vertragsindividuelle Vereinbarungen nicht in jedem Fall bereits bei Vertragsabschluss bekannt sind, wurde die Streichung des zweitletzten Satzes in Rz 9 beantragt. Rz 15 des Anhörungsentwurfs soll vollumfänglich gestrichen werden, da es sich bereits um gelebte Praxis handelt. Rz 19 soll ergänzt werden, da die Leistungsdauer einer Kinderrente nicht in jedem Fall im Voraus bestimmt ist.

#### *Fazit*

Rz 9 und 19 werden leicht umformuliert bzw. ergänzt und Rz 15 wird gestrichen.

### 3.8 FINMA-RS 08/13 „Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge“

#### *Stellungnahmen*

Das in Rz 4 für die Kollektivversicherung untypische aufgeführte Beispiel sei ersatzlos zu streichen.

## Fazit

In Rz 4 wird das Beispiel gestrichen.

### 3.9 FINMA-RS 16/6 „Lebensversicherung“

#### *Stellungnahmen*

Im Allgemeinen wurde die Zusammenführung der Rundschreiben zur anteilgebundenen Lebensversicherung und zur Lebensversicherung in einem Rundschreiben begrüsst. Konkrete Anpassungen wurden lediglich vereinzelt vorgeschlagen.

In Frage gestellt wurde, dass das Kap. II («Tarifizierung von Lebensversicherungsverträgen») neu auch für Kollektivverträge gilt. Im Hinblick auf die Reform Altersvorsorge 2020 wurde eine weiterhin klare Trennung zwischen der beruflichen Vorsorge und Versicherungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge angeregt.

Bestritten wurde der Tarifizierungsgrundsatz, wonach sich die Teilprozesse der Produkte jeweils selbst finanzieren müssen (Rz 13). Die Quersubventionierung zwischen den Prozessen und Produkten sei gerade im aktuellen Zinsumfeld weiterhin notwendig.

Zur Tarifizierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge in Rz 21 ff. wurde geltend gemacht, dass der Prozess zur Festlegung des maximalen technischen Zinssatzes für alle Beteiligten transparent, nachvollziehbar und planbar sein sollte. Entsprechend wurde eine Konkretisierung der relevanten Grundlagen gewünscht. Die FINMA solle Anpassungen während ausserordentlichen Zinsphasen symmetrisch bei tiefen oder hohen Zinsen vornehmen können und zudem sollen im Rundschreiben weitere Ausnahmen definiert werden, bei deren Eintreten der festgelegte technische Zinssatz nicht zur Anwendung kommt.

Betreffend Rz 121 i.V.m. Rz 161 und 162 des Anhörungsentwurfs wurde moniert, dass das neu vorgesehene Verbot der vorschüssigen Zinsüberschüsse sich erschwerend auswirkt und dass dafür zumindest in Rz 161 bzw. 162 Ausnahmen zu schaffen sind, insbesondere aufgrund des grossen Verwaltungsaufwandes, der durch ein generelles Verbot generiert würde.

Betreffend der Berechnung der separaten gebundenen Vermögen in Rz 149 des Anhörungsentwurfs wurde gefordert, dass sowohl die bisherige als auch die neue Regelung zulässig sein sollte und die Kosten- und Risikokomponenten nicht zwingend dem jeweiligen gebundenen Vermögen zugeordnet werden müssen.

#### *Würdigung*

Betreffend die Tarifizierung von Lebensversicherungsverträgen ist zu bemerken, dass das neue Rundschreiben in gewissen Teilen auch die berufliche Vorsorge umfassen muss. Art. 120 ff. AVO gelten oft für die Bereiche innerhalb wie auch ausserhalb der beruflichen Vorsorge. Sollte im Rahmen der Re-

form Altersvorsorge 2020 ein Bedarf zur Anpassung entstehen, kann die Frage nach einer klareren Trennung in der Tarifierung wieder aufgenommen werden.

Grundsätzlich muss die Tarifierung pro Teil (Biometrische Grundlagen, Zins und Kosten) für sich jeweils selbsttragend sein. Eine „Durchlässigkeit“, wie sie für Rz 13 gefordert wurde, kann in der tatsächlichen Beobachtung von Jahresergebnissen stattfinden, jedoch darf sie nicht in der Tarifierung angestrebt werden, da Missbräuchlichkeit und Solvenzgefahr durch Intransparenz Vorschub geleistet wird.

Aufgrund der aktuellen ausserordentlichen Zinssituation scheint eine konkretere Festlegung des maximalen technischen Zinssatzes in den Rz 21 bzw. 24 gegenwärtig nicht angebracht. Hierzu wären zunächst Erfahrungen zu sammeln. Dem Wunsch nach Transparenz und Planbarkeit wird in der Praxis nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Rz 64 ersetzt die bisherige Rz 61, sie wird präzisiert.

Es ist wichtig, dass konkrete Überschussbeteiligungen im Überschussfonds gebunden werden (Rz 120 und 121 i.V. mit Rz 161 und 162 des Anhörungsentwurfs). Dies wird explizit für den vorschüssigen Zinsüberschuss in Rz 120 FINMA-RS 16/6 formuliert. Eine solche Schätzung kann auch durch eine vorsichtige Ermittlung geschehen, so dass operative Herausforderungen nicht anfallen. Entsprechend wird Rz 121 in Rz 120 des Anhörungsentwurfs integriert.

Der Sollbetrag der separaten gebundenen Vermögen soll sämtliche Rückstellungen für den jeweiligen Bestand berücksichtigen. Die alte Regelung ist technisch komplex und unpraktisch. Bezüglich der Bildung des gebundenen Vermögens weist die neue Regelung in Rz 148 eine höhere Transparenz aus. Ein Beibehalten der alten Regelung, insbesondere als Alternative, erscheint nicht sinnvoll.

#### *Fazit*

Rz 6, 13, 27, 149, 153 und 162 des Anhörungsentwurfs werden nicht angepasst.

Rz 10, 64, 85, 104, 120, 121, 155 sowie 161 des Anhörungsentwurfs werden geändert bzw. präzisiert.

### 3.10 FINMA-RS 08/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“

#### *Stellungnahmen*

Allgemein werden Bedenken geäussert gegen eine allfällige Veröffentlichung detailliert erhobener Daten zu den Rückstellungen.

Der Geltungsbereich sollte zudem präzisieren, dass das Rundschreiben nicht auf die Krankenversicherung nach VVG angewendet werde.

Es wird beantragt, Rz 9 zu streichen, weil sie zu Inkonsistenzen in der statutarischen Bilanz führe, die insbesondere in der aktuellen Tiefzinssituation ausgeprägt seien. Die Schwankungsreserven müssten

auch die Bewertungsunterschiede zwischen Aktiva und Passiva abdecken, was nicht ihrem Zweck gemäss AVO bzw. FINMA-RS 08/42 entspreche.

Die Streichung der bisherigen Eingrenzung in Rz 16, wonach nicht direkt einer anderen Art versicherungstechnischer Rückstellungen zugewiesenen Schwankungsrückstellungen nicht zu den Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen nach Rz 15 fallen, bedeutet, dass – ausser den Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen nach Art. 69 Abs. 1 Bst. c AVO – alle anderen Arten von versicherungstechnischen Rückstellungen als Bedarfsrückstellungen gemäss Rz 6–7 zu verstehen sind. Dies trifft insbesondere auch für alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind (nach Art. 69 Abs. 1 Bst. g AVO und Rz 26) zu. Moniert wird, unter Bst. g nicht nur Rückstellungen deklarieren zu können, die als Erwartungswert von undiskontierten Zahlungen definiert sind.

#### *Würdigung*

Das FINMA-RS 08/42 sieht vor, dass die Versicherungsunternehmen in der Lage sein müssen, Bedarfsrückstellungen einerseits und Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen andererseits zu trennen. Dadurch müssen die Versicherungsunternehmen künftig auch in der Lage sein, die Rückstellungen korrekt an die FINMA zu rapportieren. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Versicherungsunternehmen der FINMA nicht die korrekte Aufteilung der Rückstellungen in Bedarfs- bzw. Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen offenlegen sollten. Eine detaillierte Veröffentlichung der Daten wird durch das FINMA-RS 08/42 nicht impliziert.

Das Argument, die FINMA verfüge bereits heute via SST-Berichterstattung über die gewünschten Angaben, ist nicht vollständig korrekt. Zwar sieht die FINMA die Differenzen zwischen marktnahen und statutarischen Rückstellungen, die Differenz besteht aber nicht nur aus den Schwankungsrückstellungen, sondern auch aus dem Diskontierungseffekt (der allerdings derzeit zugegebenermassen nicht bedeutend ist).

Die Annahme, dass das Rundschreiben die gesamte Krankenzusatzversicherung nicht erfasst, trifft nicht zu, da die Vorgaben zur Rückstellungsbildung im FINMA-RS 10/3 „Krankenversicherung nach VVG“ auf die Kollektivkrankentaggeld-Versicherung nicht anwendbar sind. Hier sollen die Vorgaben des FINMA-RS 08/42 zur Anwendung kommen. Der Geltungsbereich des FINMA-RS 08/42 wird deshalb in Rz 4 präzisiert.

Rz 9 wurde nicht revidiert. Rz 9 entspricht nach Ansicht der FINMA dem Vorsichtsprinzip der statutarischen Rechnung und ist auch im Zusammenhang mit dem Sinn und Zweck des gebundenen Vermögens unverzichtbar.

Das Anliegen, wonach nicht sämtliche Rückstellungen als Erwartungswert von undiskontierten Zahlungen berechnet werden sollen, ist berechtigt. Auf die vorgesehene Teilstreichung der Rz 16 wird deshalb zugunsten einer neuen Rz 13.1 verzichtet und somit die Pflicht, die Rückstellungen ausschliesslich gemäss Rz 6 und 7 zu berechnen, auf die Schadenrückstellungen (Rz 12 und 13) eingeschränkt.

#### *Fazit*

Der Geltungsbereich (Rz 4) wird hinsichtlich der Krankenversicherung nach VVG angepasst. Rz 9 bleibt unverändert. Anstelle der Änderung von Rz 16 wird die neue Rz 13.1 eingeführt und die Pflicht, Rückstellungen ausschliesslich nach Rz 6 und 7 zu berechnen, auf die Schadenrückstellungen eingeschränkt.

### 3.11 FINMA-RS 10/1 „Vergütungssysteme“

#### *Stellungnahmen*

In der Anhörung wird beantragt, den Schwellenwert in Rz 7 von CHF 2 Milliarden auf CHF 6 Milliarden zu erhöhen. Ein gleicher Schwellenwert für Banken und Versicherungen wäre nicht (mehr) angemessen, da bei Versicherungsunternehmen eine deutlich umfassendere Eigenmittelanforderung zu Anwendung gelangt.

#### *Würdigung*

Das Zielkapital eines Versicherungsunternehmens ist in der Regel erheblich grösser als die geforderte Solvabilitätsspanne. Wird am Schwellenwert von CHF 2 Milliarden festgehalten, fallen einige zusätzliche Versicherungsunternehmen unter den Anwendungsbereich des Rundschreibens, was nicht erwünscht ist. Ein gleicher Schwellenwert für Banken und Versicherungen ist nicht zwingend. Bei Versicherungsunternehmen gelangt eine umfassendere Eigenmittelanforderung zu Anwendung. Die Bilanzsumme als Bezugsgrösse zu verwenden, was als Alternativlösung vorgeschlagen wurde, erscheint nicht geeignet.

Der Schwellenwert wird neu auf CHF 15 Mrd festgelegt. Damit sind nur noch die beiden grössten Versicherungsgruppen erfasst (beim vorgeschlagenen Schwellenwert von CHF 6 Mrd. wären einige Versicherungsunternehmen darunter gefallen sowie mehrere Versicherungsgruppen, wobei es von Jahr zu Jahr zu Änderungen hätte kommen können).

#### *Fazit*

Der Schwellenwert wird in Rz 7 auf CHF 15 Mrd. erhöht.

### 3.12 FINMA-RS 11/3 „Rückstellungen Rückversicherung“

#### *Stellungnahmen*

Verschiedentlich wurde geltend gemacht, dass die im Anhörungsentwurf verwendeten Begriffe an die AVO bzw. die anderen FINMA-Rundschreiben angepasst werden sollen.

Auch solle die Formulierung von Rz 23 im Geschäftsplan bezüglich der Modelle, Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Verweise auf den SST-Bericht oder andere technische Dokumentationen ermöglichen.

Ferner wurde die Streichung des letzten Satzes der Rz 31 angeregt, da sie bspw. dem Anhang 3, Ziff. 3, Abs. 2 der AVO bzw. dem FINMA-RS 08/44 widerspräche. Falls vertraglich zugesicherte Rückversicherungsprämien z.B. infolge Insolvenz nicht bezahlt werden, hat der Rückversicherer das Recht, den Vertrag zu kündigen und aufzulösen. Somit brauche das Gegenparteirisiko nicht in die Berechnung der Rückstellungen miteinbezogen zu werden.

#### *Würdigung*

Die im Rundschreiben verwendeten Begriffe wurden an die revidierte AVO angepasst.

Die Rz 23 erfährt eine Erleichterung. Die Modelle, Methoden und Annahmen sind nur noch in den Grundsätzen im Geschäftsplan zu beschreiben. Verweise auf technische Dokumentationen sind für weitere Details möglich.

Die AVO geht auf künftig einflussende Zahlungen nicht speziell ein. Im FINMA RS 2008/44 sind Aktiven, worunter diese zu zählen sind, marktnah und somit risikoadjustiert zu bewerten. Besteht ein Gegenparteirisiko (bspw. im Fall künftiger erwarteter Schadenzahlungen des Retrozessionärs) ist dieses entsprechend bei der Bestimmung der Rückstellungen zu bewerten (vgl. Rz 31). Ein Widerspruch zur AVO und zum FINMA RS 2008/44 kann demzufolge nicht erkannt werden.

#### *Fazit*

Die Begriffe der revidierten AVO werden im gesamten FINMA-RS 11/3 eingefügt. Die Rz 23 und 31 bleiben unverändert.

### 3.13 FINMA-RS 08/44 „SST“, Anhang 4

#### *Stellungnahmen*

Ein Anhörungsteilnehmer schlägt die Zulassung von Dividendenzahlungen in Rz 28 des Anhangs 4 vor.

#### *Würdigung*

Die Einführung eines strikten Dividendenverbots bei einem SST-Quotienten unter 80 % wurde von der FINMA Mitte 2015 beschlossen. Das Verbot von Dividendenzahlungen soll in solchen Fällen einem Automatismus folgen und nicht Gegenstand von Verhandlungen zwischen der FINMA und dem betroffenen Versicherungsunternehmen sein.



#### *Fazit*

Im Zusammenhang mit der Nicht-Verlängerung des FINMA-RS 13/2 „Erleichterungen SST“ und der Gewährung längerer Fristen zur Rückkehr in den grünen Bereich können bei einem SST-Quotienten unter 80 % keine Dividenden ausgezahlt werden. Versicherungsunternehmen im orangen Bereich sollen somit keine Dividendenzahlungen vornehmen. Rz 28 des Anhangs wird nicht geändert.

#### **4 Weiteres Vorgehen**

Die Rundschreiben werden auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Die Rundschreiben der zweiten Etappe werden aktuell revidiert und im Verlauf des Jahres 2016 samt Erläuterungen zur Anhörung unterbreitet. Es handelt sich dabei voraussichtlich um die folgenden FINMA-RS: 08/44 "SST", 08/32 "Corporate Governance – Versicherer", xx/xx "Geschäftspläne", 08/16 "Verantwortlicher Aktuar" und 08/35 "Interne Revision – Versicherer".